

SPD Sozialdemokratischer pressediens

P/XXVII/3

4. Januar 1973

Grundgesetz und Grundvertrag

Das Mißverhältnis der CDU/CSU zur politischen
Wirklichkeit

Von Dr. Hubert Weber MdB

Seite 1 und 2 / 55 Zeilen

Von der Wohlstands- zur Wegwerfgesellschaft?

Wer Umweltschäden verursacht soll auch dafür
bezahlen

Seite 3 und 4 / 58 Zeilen

Die Zukunft des Goethe-Instituts

Kein Mitspracherecht des Parlaments?

Von Karl-Hans Kern MdB

Seite 5 / 31 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 400
Presshaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 22 80 37 - 38
Telex: 866 846 / 866 847
866 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Grundgesetz und Grundvertrag

Das Mißverhältnis der CDU/CSU zur politischen Wirklichkeit

Von Dr. Hubert Weber MdB

Die CDU/CSU-Fraktion hält den Grundvertrag für verfassungswidrig. Sie empfiehlt gleichwohl nicht den Weg zum Bundesverfassungsgericht. Sie weiß, daß sie einen aussichtslosen Weg begehen würde. Denn politische Verantwortung kann nicht aus dem Parlament auf ein Richtergremium, auch nicht auf das höchste, übertragen werden. Schon in dem KPD-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt: "Denn der Richter könnte eine Maßnahme der politischen Organe nur dann als verfassungswidrig beanstanden, wenn die Verletzung des Verfassungsgelobes der Wiedervereinigung durch sie evident und die Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen wäre" (BVerfG E Bd. 5 S. 85 ff). Davor hatte das Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten Spar-Urteil festgestellt, daß Einschränkungen von Verfassungsgarantien vorgenommen werden könnten, falls ein Vertrag den Willen zeige "dem voll verfassungsmäßigen Zustand wenigstens soweit wie es politisch erreichbar ist, näher zu kommen" (BVerfG E Bd. 4 S. 11 ff).

Diese Selbstbeschränkung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht nur weise, sondern auch richtig. Dem Bundesverfassungsgericht obliegt keine politische Richtliniengespinnerei. Es kann und darf die Handlungen der Bundesregierung nicht auf die politische Zweckmäßigkeit hin überprüfen. Es entzieht sich einer natürlichen Nachprüfung, wenn der Bundeskanzler im Bericht zur Lage der Nation am 28. Januar 1971 vor dem Deutschen Bundestag feststellte, daß "die auf Bewahrung des Friedens verpflichtete Politik der Bundesrepublik Deutschland eine vertragliche Regelung der Beziehungen auch zur DDR" erfordert, ebenso wie die Bundespolitik der Regierungen von 1949 bis 1967 sich einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung entzog, obwohl sie zu einer künstlichen Abschneidung, zu einer Vertiefung der Spaltung der beiden Teile

Deutschlands und zu unerträglichen menschlichen Erschwernissen führte.

Es entzieht sich der richterlichen Nachprüfbarkeit, ob der Vertrag in der einen oder anderen Klausel anders hätte ausfallen können, wenn die Regierung erkennt, daß ein derartiger Vertrag, hervorgerufen durch die geschaffenen Fakten der letzten zwanzig Jahre, unvermeidbar und damit gleichzeitig nötig ist. Dazu kommt, daß die Präambel des Grundvertrages von dem "Wohle der Menschen" spricht, dem der Grundvertrag dienen soll. Der Vertrag ist daher nicht Schlußpunkt, sondern Anfang einer friedlichen Entwicklung.

Die Bundesregierung hat allen Kassandrarufern der Opposition zum Trotz der besonderen Situation zwischen den beiden Teilen Deutschlands dadurch Rechnung getragen, daß sie eine völkerrechtliche Anerkennung ständig abgelehnt und durch den Grundvertrag auch unbestritten nicht herbeigeführt hat. Sie hat dadurch klargestellt, daß die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht schlechter, sondern besser sind und sein müssen als die zwischen normalen Völkerrechtssubjekten, daß sie eine besondere Qualität haben müssen, die dem Sonderverhältnis zwischen den beiden deutschen Teilstaaten gerecht wird. Damit hat sie auch der Verfassungssituation unseres Landes Rechnung getragen. Sie schafft Vertrauen durch funktionierende Regelungen, nicht durch Gaukelbilder. Sie beseitigt die extreme Zuspitzung und macht damit die menschlichen Schicksale erträglicher und trägt zur Realisierung des Friedens, dem höchsten Verfassungsgebot des Grundgesetzes, bei. (A. 1. 1973/ks/ex)

Von der Wohlstands- zur Wegwerfgesellschaft ?

Wer Umweltschäden verursacht, soll auch dafür bezahlen.

Der Umweltschutz ist zu einem schwierigen Problem unserer Tage geworden. Die Umwelt, in der der Mensch seit eh und je lebt und immer leben wird, sind Boden, Luft, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt. Durch Jahrtausende bestand das Umweltproblem des Menschen in seinem Kampf mit der Natur um die eigene Existenz, in seiner Anpassung an die Natur, in seiner Veränderung der Natur. Erst nachdem er die Naturwissenschaft und die Technik seinem Existenzkampf dienstbar gemacht hatte, bekam der Mensch die Kräfte der Natur einigermaßen in seinen Griff.

Ohne Naturwissenschaft und Technik würde es die industrielle Wirtschaft unserer Zeit nicht gegeben haben und auch nicht die stetige Zunahme der Erdbevölkerung. Sie sind die eigentlichen Quellen der dynamischen Expansion, die wir ringsum beobachten können, des stetigen Wachstums von Wirtschaft und Wohlstand. Als in den hoch industrialisierten Ländern jedoch die Wohlstandsgesellschaft zur Wegwerfgesellschaft zu werden begann, war der Anfang vom Ende jeder wirtschaftlichen Vernunft zu sehen. Denn wegwerfen kann man nur, was unerschöpflich vorhanden ist. Die Rohstoffe und Kräfte, in denen der Mensch lebt und immer leben wird, sind aber nicht unerschöpflich; weder die Rohstoffe noch - so unglaublich es auch klingen mag - der Boden, die Luft, das Wasser, die Pflanzen- und Tierwelt. Und Pflanzen- und Tierwelt leben ja auch von Boden, Luft und Wasser.

Wir können nicht sagen, daß wir für die Sünden der Väter und Vorväter büßen müssen; die konnten noch guten Gewissens glauben, Boden, Wasser und Luft seien so gut wie "freie Güter"; in vielen Gegenden der Erde waren sie es auch, in manchen Gegenden waren kultivierfähiger Boden oder Wasser oder beides schon immer knapp. Unsere eigene Hybris in Erzeugung und Verbrauch hat freie Güter zu knappen Gütern gemacht; knappe Güter pflegen aber umso teurer zu werden, je knapper sie sind. Nun ist die Zeit gekommen, in der wir alle hohen Preis dafür zahlen müssen, daß bisher der Preis von Boden, Luft und Wasser nicht oder nicht voll bezahlt worden ist von denen, die sie wirtschaftlich um des Gewinnes willen verwertet haben, sie in gutem Zustand als billige Güter oder Dienstleistungen

bezogen und in schlechtem Zustand zurückließen.

Wahrscheinlich haben manche Fachleute recht, wenn sie sagen, daß so gut wie jedes Problem des Umweltschutzes technisch lösbar sei. Da technische Lösungen immer mit Kosten verbunden sind, geht nun die Frage danach, was wirtschaftlich tragbar ist. Wirtschaftlich tragbar, das ist die Frage, wie hoch die Kosten den Preis treiben und wie lange wir arbeiten müssen, um den Preis bezahlen zu können. Der Verbraucher muß auf jeden Fall bezahlen, der Erzeuger nur insoweit er nicht ab- und überwälzen kann. Erzeuger und Verbraucher werden über Steuern und Abgaben einen Teil bezahlen müssen, soweit die öffentliche Hand für Abhilfe in der Umweltverschmutzung sorgt.

Wie in vielen anderen Fragen des menschlichen Zusammenlebens, so gibt es auch in der Frage des Umweltschutzes Eiferer, die das Kind mit dem Badewasser ausschütten wollen. Weniger noch als zu Rousseaus Zeiten gibt es jedoch heute ein zurück zur Natur, einen Verzicht auf die industrielle Produktionsweise sowie auf Wohlstand und Wohllieben, die sie uns verschafft. Dieser Verzicht wäre die radikale Lösung, aber radikale Lösungen sind in der Regel keine Lösungen, weil sie schlimmere Probleme schaffen. So bleibt als Ausweg nur, daß Wissenschaft, Technik und Wirtschaft in unserer industriellen Produktionsweise gemäßen Mittel zur Abhilfe finden.

Wo die Kosten bzw. der Preis für den Umweltschutz erfaßt werden sollen, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Werden sie im Herstellungsprozeß von Gütern verursacht und wird der Erzeuger mit ihnen belastet, dann wird er sie über den Warenpreis vom Verbraucher zurückfordern müssen. Oft wird es sich jedoch nicht vermeiden lassen, daß erst die öffentliche Hand der Umweltverschmutzung Abhilfe schaffen oder sie beseitigen lassen kann. In solchen Fällen werden Steuern und Abgaben nicht zu vermeiden sein, die nach bestem Vermögen nach dem Grundsatz auferlegt werden sollten: Wer verursacht oder wer nutzt muß bezahlen.

(sp/4.1.1973/bgy/ex)

+ + +

Die Zukunft des Goethe-Instituts

Kein Mitspracherecht des Parlaments?

Von Karl-Hans Kern MdB

Unmittelbar vor der Auflösung des VI. Deutschen Bundestages hat die Enquête-Kommission - Auswärtige Kulturpolitik - am 22. September den von allen drei Fraktionen gebilligten Zwischenbericht (Bundestagsdrucksache VI/3825) veröffentlicht. Dort heißt es auf Seite 23:

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Zentrale des Goethe-Instituts in Organisation, personaler Besetzung und Personalrekrutierung den erweiterten Aufgaben der auswärtigen Kulturpolitik nicht mehr gerecht wird. Bei einer Institution, die jährlich 80 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt erhält, sollte außerdem das Mitspracherecht von Regierung und Parlament in der Satzung verankert werden. Am 15. Dezember hat die Mitgliederversammlung des Goethe-Instituts eine neue Satzung verabschiedet (obwohl die letzte Satzungsänderung erst im Dezember 1971 im Vereinsregister eingetragen wurde) und in dieser Satzung keinerlei Mitspracherecht des Parlaments verankert. Doch nicht nur dies überrascht, sondern das Präsidium des Goethe-Instituts hat entgegen den Vereinbarungen mit dem Auswärtigen Amt ebenfalls am 15. Dezember für die nächsten drei Jahre den Präsidenten gewählt. In den Vereinbarungen vom 31. Juli 1969, die Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut sind, heißt es in Ziff. 7 Abs. 2:

"Vor der Wahl des Präsidenten holt das Goethe-Institut die Zustimmung des Auswärtigen Amtes ein."

Dies geschah jedoch nicht, sondern die Wahl fand statt, obwohl das Auswärtige Amt durch Schreiben des Leiters der Kulturabteilung eine Satzungsänderung und die Wahl des Präsidenten zu diesem Zeitpunkt nicht für gut hielt.

Das Goethe-Institut und ihr wiedergewählter Präsident, Herr von Herwarth, müssen sich nun die Frage gefallen lassen, ob sie den Konflikt mit dem Parlament und mit dem Auswärtigen Amt um jeden Preis wollen.

(-/3.1.1973/bgy/ex)